

Zusatzklärung

Zur Verabreichung von Medikamenten im Zeltlager

Wir als Gruppenleiter dürfen Ihrem Kind aus rechtlichen Gründen selbstständig keine Medikamente aus unserer „Reiseapotheke“ verabreichen. Sollte der Fall eintreten, dass Ihr Kind Medikamente benötigt, werden wir Rücksprache mit Ihnen bzw. dem Arzt Ihres Kindes halten. Deshalb ist es wichtig, dass wir Sie telefonisch erreichen können. Erfahrungsgemäß kann es vorkommen, dass Kinder in Zeltlagern unter Insektenstichen leiden oder sich vielleicht bei Spiel und Sport kleinere Blessuren zuziehen. In diesem Fall haben wir im Lager gewisse Salben und Verbandsmaterial zur Verfügung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, meine Tochter/meinen Sohn bei Insektenstichen und kleineren Blessuren mit folgenden Präparaten vom Gruppenleiter/Betreuer behandeln und ggf. mit Heftpflaster und sonstigem Verbandsmaterial verbinden zu lassen:

- Fenistil Gel zur Behandlung von Insektenstichen
- Bepanthen Salbe bei Haut- und Schleimhautverletzungen
- Bepanthen Schaumspray kühlt/lindert Schmerzen bei Sonnenbrand
- Mobilat Schmerzgel kühlt/lindert Schmerzen z.B. bei Sportverletzungen
- Octenisept Lösung zur Wunddesinfektion

Des Weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, dass Gruppenleiter/Betreuer im Notfall ErsteHilfe bei meinem Kind leisten darf.

Weiteres für die Eltern:

Hiermit übertragen wir für die Zeit vom 03.07.2024 bis zum 10.07.2024 den Gruppenleitern/Betreuern des Pfadfinder-Zeltlagers in Hahnenmoor die Aufsicht und Betreuung unseres Kindes. Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass es den Anweisungen der Gruppenleiter Folge zu leisten hat. Wir versichern, dass unser Kind an keinen ansteckenden Krankheiten leidet. Außerdem dürfen die Kinder mit einem Betreuer im PKW fahren. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Lagerleitung und die Pfadfinder für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für die Folgen von selbständigen Unternehmungen der Kinder und Jugendlichen, die nicht zum Zeltlagerprogramm gehören, haften. Uns ist bekannt, dass der/die Teilnehmer/-innen des Lagers auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt werden können, wenn sein/ihr Verhalten das Lagerleben gefährdete oder das Programm undurchführbar macht.

